



Ausgabe 23/2014

vom 06.06.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer neu

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Grunderwerbsteuer – Neuregelung seit 01.06.2014 in Kraft

Der Nationalrat hat am 20.05.2014 die Änderung zum Grunderwerbsteuergesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit 01.06.2014 in Kraft getreten. Über die Grundsätze zur Neuregelung haben wir bereits in unserer eccontis informiert 14/2014 vom 04.04.2014 einen Überblick gegeben. An den Eckpunkten hat sich im Vergleich zum damaligen Entwurf nichts geändert.

Entgeltliche oder unentgeltliche **Übertragungen innerhalb der Familie** werden seit 01.06.2014 gleich begünstigt besteuert. Bemessungsgrundlage bildet grundsätzlich der **dreifache Einheitswert**, wobei als Obergrenze ein Wert von 30 % des gemeinen Wertes eingezogen wurde. Für Übertragungen innerhalb der Familie kommt (wie bisher) der begünstigte **Steuersatz von 2 % der Bemessungsgrundlage** zur Anwendung.

Zwischen Begutachtungsentwurf und Gesetzwerdung hat sich allerdings die (steuerliche) **Definition des Familienkreises** geändert. Diese weicht nunmehr von der im Gerichtsgebührengesetz festgeschriebenen Definition ab. Zur Familie im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes zählen nun folgende Personen:

- der Ehegatte,
- der eingetragene Partner,
- der Lebensgefährte, sofern ein gemeinsamer Haushalt besteht oder (bis vor Kurzem) bestanden hat,
- der Elternteil,
- ein Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind oder Schwiegerkind des Übergebers.

Geschwister, Nichten, Neffen, Verschwägerter oder Pflegekinder wurden nicht in den begünstigten Personenkreis aufgenommen. **Auch Transaktionen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft sind in Zukunft nicht von der Begünstigung umfasst.**

Für alle **Übertragungen außerhalb dieses Familienkreises** gilt als **Bemessungsgrundlage die Gegenleistung** (entgeltliche Übertragung) oder **der gemeine Wert** (de facto der Verkehrswert) der Liegenschaft, wenn eine Gegenleistung nicht ermittelbar ist (unentgeltliche Übertragung). Der **Steuersatz beträgt hierbei 3,5 % der Bemessungsgrundlage.**

Freibetrag

Für Betriebsübertragungen sah das Gesetz schon bisher einen Freibetrag von EUR 365.000,00 vor. Seit 01.06.2014 ist dieser Freibetrag auf Schenkungen und Erbschaften im Familienverbund beschränkt. Erwerbern außerhalb des Familienverbandes steht der Freibetrag somit nicht mehr zu.

Umgründungen

Bei Übertragungen aus Anlass von Umstrukturierungen innerhalb eines Unternehmens im Rahmen des Umgründungssteuergesetzes gilt auch für die Zukunft der zweifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)